

Antrag auf Erweiterung der Lizenz PPL(A) auf eine andere Flugzeugklasse oder ein anderes Flugzeugmuster (keine Hochleistungsflugzeuge) gemäß FCL.725 VO(EU) Nr. 1178/2011

Persönliche Angaben der Antragstellerin/des Antragstellers

Name	Vorname	Geburtsdatum	
Straße, Hausnummer		Postleitzahl	Ort
Telefon (<i>freiwillige Angabe</i>)	Fax (<i>freiwillige Angabe</i>)	E-Mail (<i>freiwillige Angabe</i>)	
Lizenznummer PPL(A)			

Erklärung

Ich erkläre hiermit, dass

- ich seit der letzten Ausstellung der Lizenz gerichtlich nicht bestraft worden bin und gegen mich keine Maßnahmen der Besserung und Sicherung verhängt worden sind,
- ein Straf- oder Ermittlungsverfahren gegen mich nicht anhängig ist,
- seit der letzten Ausstellung der Lizenz Eintragungen in das Fahreignungsregister des Kraftfahrt-Bundesamtes (KBA) nicht erfolgt sind,
- ich an keinem Flugunfall beteiligt war.

Anderenfalls ist / sind diesem Antrag beizufügen:

- Führungszeugnis der Belegart „O“ (*zu beantragen bei der zuständigen Meldebehörde*),
- Nachweis zu Gericht, Aktenzeichen und Grund des anhängigen Strafverfahrens,
- Auskunft aus dem Fahreignungsregister des Kraftfahrt-Bundesamtes, 24932 Flensburg,
 - Der Auszug liegt bei.
 - Der Auszug wird nachgereicht.
- Nachweis zu der Behörde (*mit Aktenzeichen*), in deren Zuständigkeit sich der Flugunfall ereignet hat.

Name	Vorname	Geburtsdatum
------	---------	--------------

Hinweise:

Der Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn neben diesem (vollständig ausgefüllten) Formblatt die nachstehenden Unterlagen vorliegen:

- Ihre **Lizenz** im Original oder gut lesbare Kopien von Vorder- und Rückseite,
- eine Kopie Ihres **gültigen Tauglichkeitszeugnisses**,
- bei Durchführung des Ausbildungslehrgangs gemäß FCL.725 VO(EU) Nr. 1178/2011 in einer ausländischen EU-Ausbildungsorganisation (ATO oder DTO) die **ATO-Genehmigung oder DTO-Bestätigung** der zuständigen ausländischen zivilen Luftfahrtbehörde in Kopie,
- bei Durchführung der praktischen Prüfung mit dem Inhaber einer ausländischen EU-Prüferanerkennung, eine **Kopie der ausländischen Lizenz und Prüferanerkennung des Prüfers**,
- bei Bestätigung der Voraussetzungen durch einen ausländischen Fluglehrer, eine **Kopie der ausländischen Lizenz des FI**,
- die im Formular jeweils genannten vorzulegenden **Nachweise**

(Die Vorlage einer Kopie Ihrer Lizenz entbindet im Übrigen nicht von der Verpflichtung, die Original-Lizenz nach Erhalt der Neuausfertigung an die Regierung - Luftamt - zurückzusenden.)

Nachweis der Voraussetzungen

1. Ausbildungslehrgang

Bewerber um eine Klassen- oder Musterberechtigung müssen einen Ausbildungslehrgang bei einer Ausbildungsorganisation durchführen. Bewerber um eine Klassenberechtigung für nicht als Hochleistungsflugzeuge eingestufte einmotorige Flugzeuge mit Kolbenantriebwerk oder für TMG können den Ausbildungslehrgang bei einer DTO absolvieren.

Der Umfang der Ausbildung für

- die Ausbildung für die **Klassenberechtigung** hat mindestens den Umfang von AMC1 zu FCL.725 (a) zu enthalten;
- die Ausbildung für die **Musterberechtigung** muss die obligatorischen Ausbildungselemente für das entsprechende Muster wie in den gemäß Anhang I (Teil-21) der Verordnung (EU) Nr. 748/2012 festgelegten betrieblichen Eignungsdaten definiert enthalten.
- Die praktische Prüfung ist innerhalb eines **Zeitraums** von 6 Monaten nach Beginn des Ausbildungslehrgangs für die Klassen- und Musterberechtigung und innerhalb eines Zeitraums von 6 Monaten vor diesem Antrag auf Erteilung der Klassen- und Musterberechtigung abzulegen (für die Wahrung der genannten Fristen ist das Datum der praktischen Prüfung/Eingang des Antrags beim Luftamt zu beachten).

Bestätigung der Ausbildung durch die Ausbildungsorganisation

Die Bewerberin/Der Bewerber wurde gemäß FCL.725 VO(EU) Nr. 1178/2011 zum Erwerb der

- Klassenberechtigung

- Musterberechtigung

Ausbildungsbeginn ab (<i>Datum</i>)	bis Ablegung der praktischen Prüfung (<i>Datum</i>)
---------------------------------------	---

ordnungsgemäß ausgebildet und wird für die praktische Prüfung empfohlen.

Name	Vorname	Geburtsdatum
------	---------	--------------

Die Ausbildung erfolgte in ATO oder DTO - (*ausbildende Flugschule vor Ort*)

ATO/DTO-Zeugnis Nr.

Es wird versichert, dass die bestätigten Einzelnachweise der Ausbildung vor der Abnahme der praktischen Flugprüfung dem Prüfer zur Einsichtnahme und Überprüfung auf Vollständigkeit vorgelegt werden.

Ort, Datum

Unterschrift der Ausbildungsleiterin/des Ausbildungsleiters

Hinweis:

Unter Bezug auf FCL.1005 ist die Abnahme der praktischen Prüfung durch den Prüfer, der gleichzeitig Ausbildungsleiter der ATO oder DTO ist, nicht möglich, denn der Ausbildungsleiter ist grundsätzlich für die Empfehlung zur Prüfung im engeren und weiteren Sinne, mittelbar oder unmittelbar, verantwortlich oder bleibt dies ebenfalls, auch wenn er selbst die Prüfungsempfehlung nicht unterzeichnet. Dies trifft im Übrigen auch zu, wenn ein stellvertretender Ausbildungsleiter der ATO oder DTO die Prüfungsempfehlung bestätigt hat.

2. Prüfung der theoretischen Kenntnisse

Bei Bewerbern um eine Klassen- oder Musterberechtigung für **einmotorige Flugzeuge**, die nicht als Hochleistungsflugzeuge eingestuft sind, wird die Prüfung der theoretischen Kenntnisse mündlich vom Prüfer während der praktischen Prüfung durchgeführt.

Bei Bewerbern um eine Klassen- oder Musterberechtigung für **mehrmotorige Flugzeuge**, die nicht als Hochleistungsflugzeuge eingestuft sind, erfolgt die Prüfung der theoretischen Kenntnisse schriftlich in der Ausbildungsorganisation. (In diesem Fall Nachweis der schriftlichen Prüfung der theoretischen Kenntnisse bitte beifügen.)

3. Praktische Prüfung

Der Bewerber um eine Klassen- oder Musterberechtigung muss eine **praktische Prüfung gemäß Anlage 9** zu Teil-FCL zum Nachweis der praktischen Fertigkeiten ablegen, die für den sicheren Betrieb der betreffenden Luftfahrzeugklasse bzw. des betreffenden Luftfahrzeugmusters erforderlich sind.

Die praktische Prüfung ist innerhalb eines **Zeitraums** von 6 Monaten nach Beginn des Ausbildungslehrgangs für die Klassen- oder Musterberechtigung und innerhalb eines Zeitraums von 6 Monaten vor diesem Antrag auf Erteilung der Klassen- oder Musterberechtigung abzulegen.

(Das Protokoll der (theoretischen und) praktischen Prüfung ist beizufügen.)

Die Prüfung fand statt am

Datum der Prüfung	Name des Prüfers	Vorname
Lizenznummer und Nummer der Prüferberechtigung		Berechtigung FE / CRE / TRE gültig bis

Name	Vorname	Geburtsdatum
------	---------	--------------

■ Anforderungen bezüglich der Erfahrung und Voraussetzungen für die Erteilung von Klassen- und Musterberechtigungen - mehrmotorige Flugzeuge

Praktische Tätigkeit als verantwortlicher Pilot gemäß FCL.720.A a)

als PIC auf Flugzeugen (mind. 70 Flugstunden)	Stunden
--	---------

Bestätigung durch einen Lehrberechtigten für Klassen- oder Musterberechtigungen, Fluglehrer, Sachbearbeiter für Luftaufsicht oder Beauftragten für Luftaufsicht:

Die Richtigkeit der Angaben wird hiermit bestätigt.

Name	Funktion	Lizenznummer
------	----------	--------------

Ort, Datum

Unterschrift

Antrag der Antragstellerin/des Antragstellers

Hiermit beantrage ich den Eintrag folgender Klassen-/Musterberechtigung in meine Lizenz PPL(A):

Klassen-/Musterberechtigung

Erklärung

Hiermit versichere ich, dass ich über die erforderlichen Sprachkenntnisse nach FCL.055 (= sogenannter Sprachnachweis) verfüge und bitte um Eintragung in meine Lizenz.

(Eine der Alternativen ist ausreichend; es sind jedoch mehrere Spracheinträge möglich.)

- Deutsch ist meine Muttersprache.
- Es besteht bereits ein Level-Eintrag in meiner Lizenz.
- Der Sprachnachweis ist beigefügt.

Mir ist bekannt, dass meine Erlaubnis nach ARA.FCL.250 der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 sowie der Luft-PersV beschränkt oder widerrufen werden kann, wenn die Lizenz durch Fälschung eingereichter Nachweise oder durch missbräuchliche Verwendung von Zeugnissen erlangt wurde.

Mir ist bekannt, dass ich bei meiner fliegerischen Betätigung ein gültiges nach Teil-MED der VO(EU) Nr. 1178/2011 ausgestelltes Tauglichkeitszeugnis mitführen und zudem ein gültiger positiver Nachweis über die Durchführung einer Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 des Luftsicherheitsgesetzes (LuftSiG) vorliegen muss. Der Nachweis über die Zuverlässigkeitsüberprüfung ist nach aktueller Rechtslage fünf Jahre gültig.

Ort, Datum

Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers